

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung Hohenstein
Herrn Sebastian Reischmann

Hohenstein, 6.7.2024

Grundsteuer B anstatt Straßenbeiträge

Sehr geehrter Herr Reischmann,

die Hohensteiner Satzung zur Wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung vom 11.12.2013 ist mit vielen Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung verbunden.

Nach Beschluss der Gemeindevertretung dieser Satzung im Jahre 2013 hat der Gemeindevorstand eine Projektstelle eingerichtet, die die Basisdaten zur Ermittlung der Straßenbeiträge erstellen sollte. Dies ist offensichtlich nur unzureichend ermittelt worden, so dass dies jetzt externe Dienstleister aufarbeiten müssen.

Diese Basisdaten sind immer wieder zu aktualisieren, wenn eine grundlegende Straßensanierung ansteht.

Für den Ansatz im HH24 hat die FWG-Fraktion einen Sperrvermerk beantragt, weil Kosten für die Basisermittlung durch Fachbüros von rund 100.000€ über die Jahre 2023 – 2025 anfallen. Darüber hinaus ist mit einem hohen Prozessrisiko und damit mit einem weiteren Kostenrisiko zu rechnen.

Diese rund 100.000€ an Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den geschätzten und notwendigen Einnahmen zwischen 120.000€ und 150.000€ aus der Straßenbeitragssatzung für die Sanierung der Langgasse in Breithardt.

Deshalb ist die Suche nach einer alternativen Finanzierung aus unserer Sicht notwendig.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat mit seiner Stellungnahme vom 31.5.24 dem FWG-Prüfantrag vom 23.3.24 wegen rechtlicher Bedenken nicht als umsetzbar eingestuft.

In Punkt 3 seiner Stellungnahme hat der HSGB aufgezeigt, dass es dennoch möglich ist die Grundsteuer zu erhöhen, wenn Straßenbeiträge nicht erhoben werden:

„Wenn die Gemeinde ausfallende Beitragszahlungen nach der Straßenbeitragssatzung durch Steuereinzahlungen und -erträge ausgleichen möchte, dürfte es zweckmäßig sein, den Umfang der potentiell beitragsfähigen Maßnahmen für jedes Haushaltsjahr abzuschätzen und entsprechend von Jahr zu Jahr variierend den zum Haushaltsausgleich erforderlichen und nach den Erfordernissen zum Ausgleich des Wegfalls von Einzahlungen aus Straßenbeiträgen erforderlichen Hebesatz festzulegen.“

Dieser Weg erscheint sehr transparent, ist verwaltungstechnisch einfach handelbar und rechtlich möglich. Weiterhin wird das Prozessrisiko auf null reduziert. Der ermittelte Straßenbeitrag bleibt unserem Haushalt in vollem Umfang erhalten. Die erheblichen Kosten für externe Büros entfallen ersatzlos.

Die Gemeindevertretung mögen folgendes beschließen:

Die Straßenbeitragssatzung vom 11.12.2013 bleibt grundsätzlich in Kraft.

Ruhend gestellt werden die §§ 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22.

Durch den Wegfall von Einzahlungen aus der Straßenbeitragssatzung wird der Hebesatz bei grundhaften Straßensanierungen entsprechend der weggefallenen Beiträge erhöht. Dem HFA sind von der Verwaltung die umlegbaren Kosten vorzulegen und der daraus resultierende ergänzende Grundsteuerhebesatz darzustellen. Der HFA schlägt der Gemeindevertretung die Anpassung vor.

Die Anpassung des Hebesatzes erfolgt dann mit dem Haushaltsbeschluss zum Beginn des kommenden Jahres.

Gleiches Verfahren gilt für die Sanierung der Langasse in Breithardt.

Gerold Köhler
Fraktionsvorsitzender